

3003 Bern, 9. April 2008

Änderung der Verfügung des UVEK vom 5. Januar 2004

In Sachen

ALPAR Flug- und Flugplatzgesellschaft AG

3123 Belp

Verfügungsadressatin

gegen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,

Verkehr, Energie und Kommunikation

3003 Bern

verfügende Behörde

betreffend

Flughafen Bern-Belp

Kleintankanlage neben Segelflughangar: Aufhebung der Auflage über die Installation einer Gasrückführung der Stufe I

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) fest und zieht in Erwägung:

1. Am 5. Januar 2004 erteilte das UVEK der ALPAR Flug- und Flugplatzgesellschaft AG die Plangenehmigung zur Erstellung einer verkleideten Kleintankanlage mit zwei oberirdischen, doppelwandigen Tanks mit einem Fassungsvermögen von je 1000 Litern MO-GAS. In Abschnitt III. Ziffer 2.7 der Verfügung vom 5. Januar 2004 verpflichtete das UVEK die Gesuchstellerin, eine in den Gesuchsunterlagen fehlende Gasrückführung der Stufe I innert 3 Monaten nach Rechtskraft der Plangenehmigung zu installieren. Gegen die Verfügung des UVEK vom 5. Januar 2004 erhob die Segelfluggruppe Bern am 2. Februar 2004 beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) Einsprache. Sie beantragte, die Bestimmung über die Installation einer Gasrückführung der Stufe I in Ziffer 2.7 des Dispositivs der Verfügung vom 5. Januar 2004 sei aufzuheben. Zur Begründung verwies sie auf zwei Briefe des Bundesamts für Umwelt (BAFU, vormals Bundesamt für Umwelt,

Wald und Landschaft/BUWAL). Da sich im Hinblick auf die Gasrückführung der Stufe I eine Änderung der Verfügung vom 5. Januar 2004 abzeichnete, verzichtete das BAZL in der Folge darauf, die von der Segelfluggruppe Bern fristgerecht eingereichte Einsprache an die zuständige Rechtsmittelinstanz weiterzuleiten.

2. Am 19. Januar 2005 forderte das BAZL die ALPAR Flug- und Flugplatzgesellschaft AG auf, zur geplanten Änderung der Verfügung vom 5. Januar 2004 Stellung zu nehmen: Das UVEK beabsichtige, auf die Installation der Gasrückführung der Stufe I zu verzichten (Aufhebung der Ziffer 2.7 Punkt 1 des Dispositivs der Verfügung vom 5. Januar 2004). Der Betreiber der Betankungsanlage solle aber verpflichtet werden, bei der Betankung des Kleintanks die Gasrückführung sicherzustellen. In ihrer Stellungnahme vom 22. Februar 2005 schloss sich die ALPAR Flug- und Flugplatzgesellschaft AG den Ausführungen der Segelfluggruppe Bern im beigelegten Schreiben vom 21. Februar 2005 an. Die Segelfluggruppe Bern legte dar, die Kleintanks der Marke „Mix-Star“ würden nach Angaben der Herstellerfirma keine Installation einer Gasrückführung erlauben. Weiter sei der Benzinlieferant nach eigenen Aussagen verpflichtet, besagte Kleintanks mit der Hand-Zapfpistole zu füllen, da eine Füllung mit verschraubtem Schlauch wegen des zu hohen Drucks und der Möglichkeit des Überfüllens ausdrücklich verboten sei.
3. Mit Brief vom 28. Juni 2005 an das BAFU betreffend weiteres Vorgehen in Sachen Einführung Gasrückführung Stufe I bei Kleintanks führte das BAZL aus, eine Gasrückführung bei der Befüllung von Kleintanks sei wirtschaftlich nicht verhältnismässig und praktisch nicht umsetzbar. Das BAZL ersuchte das BAFU, die Gasrückführung bei Kleintanks nicht zwingend vorzuschreiben.
4. Am 29. November 2005 führten das BAFU und das BAZL einen Wissensaustausch zum Thema Gasrückführung bei der Betankung auf Flugplätzen durch. Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst, die mit Brief des BAFU vom 15. Dezember 2005 bestätigt wurden:
 - Bei der Betankung von Kleinflugzeugen oder Kleintanks mit Tankfahrzeugen verlangt das BAZL vorerst keine Gasrückführung nach den Stufen Ia und IIa.
 - Sobald sich neue technische Möglichkeiten abzeichnen bzw. sobald auch bei Tankfahrzeugen die Einrichtung einer Gasrückführung für die Betankung von Kleinflugzeugen wirtschaftlich tragbar (Stufe IIa) bzw. lufthygienisch sinnvoll (Stufe Ia) wird, kommt das BAZL auf diesen Beschluss zurück.
 - Im Grundsatz verfolgt das BAZL aber weiterhin das Ziel, die gesamte Umschlagskette für Flugbenzin mit einer Gaspendelung bzw. Gasrückführung auszurüsten.
5. Der Widerruf von formell rechtskräftigen Verwaltungsverfügungen durch die Behörde wird nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 100 IB 299 E. 2) nach folgenden Grundsätzen beurteilt: Einerseits entspricht es dem zwingenden Charakter des öffentlichen Rechts und der Natur der öffentlichen Interessen, dass ein Verwaltungsakt, der mit dem Gesetz nicht oder nicht mehr vereinbar ist, nicht unabänderlich ist. Andererseits kann es ein Gebot der Rechtssicherheit sein, dass eine Verfügung, die eine Rechtslage

festgestellt oder begründet hat, nicht nachträglich in Frage gestellt wird. Falls das Gesetz die Frage des Widerrufs offen lässt, ist sie von der zu dessen Anwendung berufenen Behörde zu lösen. Hierbei ist jeweils abzuwägen, ob dem Postulat der richtigen Durchführung des objektiven Rechts oder dem Interesse an der Wahrung der Rechtssicherheit der Vorrang gebührt. Sowohl das Luftfahrtgesetz¹ als auch das Verwaltungsverfahrensgesetz² kennen keine ausdrückliche Regelung zum Widerruf. Auf Grund der Vereinbarung des BAZL mit dem BAFU vom 29. November 2005 bezüglich der Gasrückführung der Stufe I erachtet es das UVEK als angebracht, die Verfügung vom 5. Januar 2004 im fraglichen Punkt zu widerrufen.

6. In Dispositiv Ziffer 2.7 der Verfügung vom 5. Januar 2004 wurde die ALPAR Flug- und Flugplatzgesellschaft AG verpflichtet, eine Gasrückführung der Stufe I zu installieren. Auf Grund obiger Ausführungen wird von der Installation einer Gasrückführung der Stufe I bei der Kleintankanlage für den Segelflug abgesehen, und die entsprechende Bestimmung über die Installation der Gasrückführung der Stufe I in der Verfügung vom 5. Januar 2004 wird aufgehoben.
7. Für dieses Verfahren werden keine Kosten erhoben.
8. Diese Verfügung wird der ALPAR Flug- und Flugplatzgesellschaft AG direkt eröffnet. Dem Kanton Bern, der Gemeinde Belp, der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, dem BAZL und dem BAFU sowie der Segelfluggruppe Bern und A. wird sie zugestellt.
9. Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Beamten unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

¹ Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0)

² Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021)

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die Verfügung des UVEK vom 5. Januar 2004 wird wie folgt geändert:
In Dispositiv Ziffer 2.7 der Verfügung des UVEK vom 5. Januar 2004 wird die Bestimmung über die Installation einer Gasrückführung der Stufe I im 1. Abschnitt der Ziffer 2.7 aufgehoben.
In den übrigen Punkten bleibt die Verfügung des UVEK vom 5. Januar 2004 bestehen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Eröffnung eingeschrieben an:
ALPAR Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp

Mitteilung an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern, Abteilung Tankanlagen und Schadendienst, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Gemeindeverwaltung Belp, Bauabteilung, Güterstrasse 13, 3123 Belp
- Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB), Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen
- Bundesamt für Umwelt, Sektion Kantone, UVP und Raumordnung, 3003 Bern (zudem in elektronischer Form an uvp@bafu.admin.ch)
- Segelfluggruppe Bern
- A., 3006 Bern

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

André Schrade

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.